

damit, daß die Gemeinde so viel möglich die Beiträge leisten sollte; er finde aber nicht unzweckmäßig, wenn in solchen Fällen Erlass stattfinden könne. Uebrigens sei er also einverstanden, daß man das Communalprincip bei dem Armenwesen nicht aufgeben könne.

Abg. v. Mayer: So sehr er ehre, was der Hr. Staatsminister geäußert habe, so müsse er doch glauben, daß das Amendement in seiner Fassung sich etwas anders gestalte, als der Hr. Staatsminister geäußert habe; denn es laute darauf: „wenn eine Gemeinde gänzlich unfähig zu einem Beitrage sei.“ Das könne aber nicht der Fall sein; hier sei jedoch bloß davon die Rede, wenn sie nicht fähig sei, 18 Thlr. zu geben. Dieses würde zu §. 4. aufzunehmen sein; denn in §. 1. sei das Princip aufgestellt, und eine solche Bemerkung herinzuziehen, halte er bedenklich.

Abg. Sachse bemerkt in Bezug auf seine frühere Aeußerung, daß er ebenfalls darunter verstanden habe, die Commune könne gar nichts aufbringen; denn das könne allerdings angeführt werden, daß eine Gemeinde nicht fähig sei, 18 Thlr. aufzubringen.

Referent hält das Amendement im Widerspruche mit der bisherigen Einrichtung, und macht aufmerksam, daß die Kreisdirectionen dadurch in eine eigene Lage kommen würden. Würde nämlich eine Person als bettelnd von der Gensdarmarie aufgebracht, und zeige sich, daß sie ihren Unterhalt nicht erwerben könne, so werde der Gemeinde aufgegeben, jener Person den nöthigen Unterhalt zu gewähren; würde sich die Gemeinde saumselig dabei bezeigen, so sei die Behörde befugt, fest zu stellen, wie die Verpflegung geschehen soll. Nun setze er den Fall, eine solche Person gehöre in die hier bezeichnete Kategorie, sie befinde sich vielleicht in wahnsinnigem Zustande, so müsse die Kreisdirection ganz andere Maßregeln nehmen, wenn das Amendement angenommen werde, als wenn es nach dem Gesetze gehe, und es scheine ihm die Inconsequenz deutlich hervorzugehen. Es werde ein Princip der Armenverpflegung aufgestellt, was noch zweifelhaft sei, und was man bis jetzt noch nicht habe.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: wird das Amendement des Abg. Art angenommen? Sie wird mit 44 gegen 8 Stimmen verneint, sodann aber dem §. 1. die Zustimmung ertheilt.

§. 2.

Diese Verbindlichkeit trifft diejenige Gemeinde, welcher die Verbindlichkeit zur Versorgung rücksichtlich der in einer der §. 1. erwähnten Anstalten unterzubringenden Person obliegt.

(Die Bemerkung der Deputation ist bereits bei §. 1. angegeben.)

Abg. Eisenstuck erwähnt den Druckfehler, daß nach dem Worte: „erwähnte“ eingeschaltet werden müsse: „Anstalt“. —

Staatsminister v. Lindenu findet diese Bemerkung richtig.

Auf die Frage des Abg. Pommatsch, wie es gehalten werde, ob in einem Orte außer der Armenklasse diese Beiträge noch besonders erhoben würden? antwortet

Referent, daß das Gesetz nicht beabsichtige, in der jetzt bestehenden Einrichtung eine Veränderung vorzunehmen, und

Staatsminister v. Zeschwitz bemerkt, daß auch nicht anders möglich sei, indem in vorliegendem Gesetze, welches bloß einen ganz kleinen Theil der Armenversorgung in sich begreife, allgemeine Grundsätze nicht aufgestellt werden könnten; es würde sonst die Frage entstehen, ob die Grundsätze, welche in diesem speciellen Gesetze aufgenommen seien, auch in andern Fällen angenommen werden sollen, wodurch nur die Zweifel vermehrt statt vermindert würden. Namentlich sei das Verhältniß der allgemeinen Armenversorgung zu der hier in Frage stehenden, wie 1 zu 40, und daß also letztere anderen Bestimmungen unterworfen werde, wie die übrigen 39 Fälle, sei doch gewiß nicht gut.

Abg. v. Thielau: Es sei nicht zu leugnen, daß ein Gesetz in Bezug auf die Verbindlichkeit der Armenverpflegung zu entwerfen sei, also darüber, wer unter eine Gemeinde gehöre, und wer als Armer zu verpflegen sei? Er bemerke, daß der Gesetzentwurf über das Bagabondenwesen die nächste Woche von der Deputation in die Kammer gebracht werde, und worin auch allgemeine Grundsätze vorkämen, welche ebenfalls wieder als Materialien zu einem solchen künftigen Gesetze erschienen; aber immer deutlicher zeige sich die Nothwendigkeit des Heimathsgesetzes. Uebrigens wolle er sich erlauben, eine Frage hierbei zu stellen. Bis jetzt sei die Verbindlichkeit der Verpflegung nur gegen arme Personen vorhanden, aber nicht gegen solche, welche dem Staate gefährlich seien. Hiernach würde schwerlich eine Gemeinde verbindlich gemacht werden können, einen Blödsinnigen zu versorgen, der Feuer angelegt oder Jemanden todt geschlagen habe, oder von dem überhaupt eines solchen Zustandes wegen dieses zu befürchten sei. Der Staat habe allgemeine Criminalanstalten; diese hätten nicht die Communen zu tragen, und nun frage sich, ob die blödsinnigen Verbrecher unter die zu rechnen seien, welche die Gemeinde zu versorgen habe, und da bekenne er, daß er dieses bezweifle. Der Theorie nach könne wohl nicht die Commune zur Versorgung solcher gefährlicher Personen gezwungen werden, seien sie blödsinnig oder nicht.

Staatsminister v. Lindenu: Er müsse das Bedenken des Abgeordneten v. Thielau an sich allerdings anerkennen. Trete der Fall ein, daß ein solcher Mensch ein Verbrecher sei, so würde allerdings die Frage entstehen können, wer dafür zu sorgen habe; er müsse aber bemerken, daß die Grenzen zwischen allgemein staatsrechtlicher und bloßer policeilicher Verbindlichkeit, die den Communen auflege, hier sehr schwer zu finden sein würden. Es sei bereits vom Abgeordneten v. Mayer bemerkt worden, daß diese Kategorien zu eng gezogen worden; allein diese Beispiele seien von ihm deswegen in der Deputation angeführt worden, weil sie bei den Blödsinnigen vorzugsweise vorkämen, wo sich bei den wenigsten behaupten ließe, daß sie nicht durch Feueranlegen oder sonst gefährlich werden könnten. Uebrigens seien die Fälle, wo sie wirklich Verbrecher würden, äußerst selten, weil sie meistens unter steter Aufsicht stünden; habe aber einer ein